

Bisher ist nur der Bußgeldbescheid gegen Thermogas und ihren ehemaligen Geschäftsführer rechtskräftig geworden, gegen alle anderen Bußgeldbescheide wurde Einspruch eingelegt. Ein Bonus-Antrag lag nicht vor.

In dem Bußgeldverfahren geht es um den Verdacht von bundesweiten Kundenschutzabsprachen und flankierenden Preisabsprachen der oben aufgeführten Unternehmen beim Vertrieb von Flüssiggas in Tanks und in Flaschen. Die Unternehmen kamen als Mitglieder des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. (DVFG) überein, auf der Grundlage von Wettbewerbsregeln des Verbandes gegenseitig auf die Abwerbung von Kunden zu verzichten. Alle Formen aktiver Wettbewerbsmaßnahmen, die auf kartellfreien Märkten typischerweise im Vertrieb eingesetzt werden, wurden als Verstoß gegen die DVFG-Wettbewerbsregeln interpretiert. Vertraglich gebundene Kunden anderer Verbandsmitglieder wurden weder auf Kündigungsmöglichkeiten hingewiesen, noch erhielten sie auf Anfrage günstige Angebotspreise, die diese Kunden veranlasst hätten, von sich aus die vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten zu prüfen und ggf. ihren Lieferanten zu wechseln. Stattdessen nannten die Kartellmitglieder auf Anfrage entweder keinen Preis oder den weit über dem Wettbewerb liegenden Listenpreis. Bei einem Verstoß gegen die Kartelldisziplin (sog. "Wettbewerbsfall") wurde in vielen Fällen eine Kompensation verlangt, d.h. der Verlust sollte durch Überlassung eines Kunden mit vergleichbarem Flüssiggasverbrauch ausgeglichen werden. Flankiert wurde die Kundenschutzabsprache durch die Vereinbarung von Mindestpreisen bei der Akquisition von Neukunden und bei bestimmten Kundengruppen.

Die Kartellabsprache beim Vertrieb von Flüssiggas in Tanks wurde durch sog. „Wettbewerbsmeldungen“ der Transgas Transport- und Logistik GmbH, Dortmund (im Folgenden Transgas), und der fht Flüssiggas Handel und Transport GmbH & Co. KG, Hürth (im Folgenden fht), abgesichert; es handelt sich dabei um zwei Gemeinschaftsunternehmen der Nebenbetroffenen.¹ Diese Transport-Gemeinschaftsunternehmen waren so organisiert, dass der Wechsel eines Bestandskunden von einem Lieferunternehmen zu einem anderen durch das Transport-GU gemeldet wurde. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass der Wechsel und damit die Abwerbung eines Kunden unmittelbar sichtbar wurde und der bisherige Lieferant hierauf gezielt reagieren konnte.

¹ Thermogas ist nicht Gesellschafter eines der Transportunternehmen; Sano Propan ist nicht selbst, sondern über seine Muttergesellschaft Friedrich Scharr KG Gesellschafter der Transgas.

Zudem tauschten die Nebenbetroffenen regelmäßig wettbewerbssensible Vertriebsdaten (monatliche Absatzstatistiken, bei Transgas auch sog. Erstbefüllungsstatistiken) aus. Auch hierdurch wurde aktives Wettbewerbsverhalten wechselseitig frühzeitig erkennbar.

Beim Vertrieb von Flüssiggas in Flaschen gab es eine Vielzahl von Flaschenpools² und sonstigen Kooperationsvereinbarungen (z.B. über die gemeinsame Nutzung von Abfüllanlagen etc.), die zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Kosten der Nebenbetroffenen führten. In vielen dieser Vereinbarungen wurde ein Kundenschutz explizit festgeschrieben.

Die Beschlussabteilung hat die Verfolgung des Kartellvorwurfs im Bußgeldbescheid bei Tankgas auf den Zeitraum vom 1.7.1997 bis 1.5.2005 und bei Flaschengas auf den Zeitraum vom 1. Jan.1999 bis 1. Mai 2005 begrenzt, obwohl zahlreiche Hinweise darauf vorliegen, dass die Absprachen bereits vor diesem Zeitraum praktiziert wurden.

Bei Tankgas wurden Mehrerlösbußen festgesetzt; dabei ergaben sich angesichts des langen Tatzeitraums hohe Beträge. Die Schätzung der Mehrerlöse erfolgte nicht anhand eines separaten Vergleichsmarktes³, sondern anhand eines Vergleichsmaßstabes im betroffenen Markt selbst. Dabei wurden die regionalen Preise von nicht an dem Kartell teilnehmenden Anbietern als hypothetische Wettbewerbspreise zugrunde gelegt. Ferner wurde angesichts der zwischenzeitlich in Kraft getretenen 7. GWB-Novelle geprüft, ob die neue Bußgeldregelung milder ist als der bisher geltende mehrerlösbezogene Bußgeldrahmen. Im Ergebnis lag die Mehrerlösbuße mit Ausnahme eines Falles niedriger, als eine Bußgeldberechnung nach neuem GWB anhand der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes. Bei einem Unternehmen kam die Kappungsgrenze nach § 81 Absatz 4 zum Tragen; hier das das Bundeskartellamt zusätzlich den wirtschaftlichen Vorteil abgeschöpft.

² Im Rahmen von Flaschenpools wurde insbesondere die gemeinsame Ausfuhr und Nutzung von Flaschen ebenso wie die gemeinsame Nutzung von Lagern und Abfüllanlagen vereinbart.

³ Im Regelfall erfolgt die Ermittlung des Mehrerlöses durch das Bundeskartellamt durch einen Vergleich mit einem anderen funktionierenden Markt. Dieser zweite Markt, aus dem der sog. hypothetische Wettbewerbspreis abgeleitet wird, muss ein sachlich, räumlich oder zeitlich benachbarter Markt sein, der seiner Struktur nach vergleichbar mit dem kartellierten Markt ist.